

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

7. Sitzung
5. April 2017

Beginn: 15.35 Uhr
Schluss: 17.29 Uhr
Vorsitz: Holger Krestel (FDP)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Holger Krestel weist auf die Ergänzung der Tagesordnung um die neuen Punkte 2 und 3 hin.

Dr. Robbin Juhnke (CDU) beantragt Vertagung des Tagesordnungspunktes 6 (neu).

Sebastian Walter (GRÜNE) bittet um Vertagung der Tagesordnungspunkte 4 (neu) und 5 (neu).

Vorsitzender Holger Krestel stellt für den Ausschuss Einverständnis fest.

Zu einer Äußerung des Abg. Kohlmeier in der 6. Sitzung am 22. März betreffend Tagesordnungspunkt 1 – Aktuelle Viertelstunde – sei er nach Verschriftlichung des Wortbeitrages zu der Auffassung gelangt, diese nachträglich rügen zu müssen. Er verweise dazu, dass in anderen Landtagen sowie im Bundestag Abgeordnete durch den amtierenden Präsidenten sogar mit formellen Ordnungsrufen belegt würden, wenn pauschal anderen Abgeordneten Straftaten unterstellt würden.

Ferner sei der Präsident des Abgeordnetenhauses durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Amtshilfeersuchens gebeten worden, Protokolle dieses Ausschusses zum Themenkomplex Terroranschlag am Breitscheidplatz zu übersenden. Der Präsident wolle diesen Begehren nachkommen.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Dr. Robbin Juhnke (CDU) trägt vor, die Koalitionsfraktionen hätten in der 6. Sitzung am 22. März 2017 Tagesordnungspunkt 5 (neu) bezüglich der Besetzung der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin für erledigt erklärt. Seine Fraktion halte diesen Komplex nicht für erledigt. Abg. Rissmann habe in einem Brief an den Vorsitzenden erklärt, dieses Verfahren für unrechtmäßig zu erachten; ein Antrag könne nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragsteller nicht widersprüchen. Die Antragsteller hätten jedoch dem Antrag widersprochen. Insofern werde festgestellt, dass dieser Antrag nicht für erledigt erklärt werden könne nicht erledigt sei, weil er auch inhaltlich nicht abgeschlossen sei.

Sven Kohlmeier (SPD) bemerkt, er könne die Rechtsauffassung des Kollegen Rissmann nachvollziehen. Nach seiner Erinnerung habe der Ausschussvorsitzende jedoch die Erledigung festgestellt. Insofern richte sich das Begehren an den Ausschussvorsitzenden.

Vorsitzender Holger Krestel wendet ein, dass nach seiner Erinnerung die Koalition darauf bestanden habe, über die Erledigung abzustimmen. Die Abstimmung habe das nun vorliegende Ergebnis erbracht, welches er verkündet habe.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) schlägt vor, die CDU-Fraktion möge vorsorglich einen Besprechungspunkt nach § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung anmelden und mit der Verwaltung zu klären, ob die vorgetragene Rechtsauffassung bezüglich der Auslegung der Geschäftsordnung zutreffend sei.

Dr. Robbin Juhnke (CDU) stellt fest, den Vorschlag zu akzeptieren.

Vorsitzender Holger Krestel stellt für den Ausschuss Einvernehmen fest.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorsitzender Holger Krestel stellt für die Fraktion der FDP folgende Frage:

Wenn es sich bei der Person des Herrn Dr. Mazzante tatsächlich um einen Richter am Landgericht Berlin handle, wie werde die eigenmächtige Erstellung und Verbreitung eines Rechtsgutachtens durch einen Richter, vergleich § 41 Abs. 1 Richtergesetz im konkreten Fall und darüber hinaus, im Allgemeinen durch die Senatsverwaltung dienst- und gegebenenfalls disziplinarrechtlich gesehen und behandelt?

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) erklärt, bei Herrn Dr. Mazzante handle es sich nicht um einen Richter am Landgericht, sondern um einen Richter auf Probe, der derzeit dem Landgericht Berlin zugewiesen sei. Er könne nicht erkennen, dass ein Gutachten erstellt worden sei und deswegen § 41 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes einschlägig sei. In der Regel setze die Erstattung eines Gutachtens einen Auftraggeber voraus, für den das Gutachten erstattet werde. Ein solcher Auftraggeber sei dem Schreiben nicht zu entnehmen. Allerdings könnte er sich durch die Formulierung im ersten Absatz: „Als besorgter Bürger und Richter erlaube ich mir daher...“ falsch verhalten und daher gegen § 39, das Mäßigungsgebot, versto-

ßen haben. Danach habe sich der Richter innerhalb und außerhalb seines Amtes auch bei politischer Betätigung so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet werde. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Rechtsprechung der Norm zunächst einen formalen Inhalt gegeben, indem es herausgestellt habe, dass die Pflicht zu der durch das Richteramt gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung dem Richter in besonderer Weise gebiete, eine klare Trennung zwischen dem Richteramt und der Teilnahme am politischen Meinungskampf oder Meinungs austausch einzuhalten. Der Richter verletze diese Pflicht nach der Rechtsprechung, wenn er das Richteramt ausdrücklich in Anspruch nehme und einsetze, um einer von ihm selbst geteilten politischen Auffassung größere Beachtung und Überzeugungskraft zu geben. Hiernach sei die zu ziehende Grenze nicht bereits bei der Erwähnung des Richteramtes bei einer außerdienstlichen Meinungsäußerung überschritten. Dies sei dem Richter am Grundsatz vielmehr erlaubt, insbesondere weil sich der Gesetzgeber bekanntlich für den politischen Richter entschieden habe. Anders als in anderen Ländern Europas sei es Richtern nicht verboten, Mitglieder von Parteien zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht halte daher in Fällen einer grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 unterfallenden außerdienstlichen Meinungsäußerung eine Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls für erforderlich. Deshalb sei vorliegend zu erwägen, ob die mit der Darlegung der Rechtsansicht verbundene Meinungsäußerung, die im Übrigen nicht öffentlich erfolgt sei, schon eine Überschreitung der durch § 39 des Deutschen Richtergesetzes gezogenen Grenzen darstelle. Gefragt worden sei zudem, ob die Senatsverwaltung dienst- oder gegebenenfalls disziplinarrechtlich handeln würde. Die unmittelbare Dienstaufsicht sowie die Disziplinargewalt über die Richter oblägen dem Präsidenten des Kammergerichts und nicht der Senatsverwaltung. Der Präsident des Kammergerichts werde die soeben geschilderten Umstände abwägen, berücksichtigen und dann zu einem Ergebnis kommen.

Marcel Luthe (FDP) verweist auf eine Diskrepanz bezüglich einer Fragestellung in der letzten Sitzung, wonach der Senator erklärt habe, dass die Religionszugehörigkeit von Gefangenen nicht erhoben würde, dann aber festgestellt worden sei, dass das Berliner Strafvollzugsgesetz etwas anderes vorsehe. Ähnlich verhalte es sich auch hier. § 41 des Deutschen Richtergesetzes enthalte weder in seinem Wortlaut noch in seiner teleologischen Auslegung eine Formulierung dazu, dass ein Gutachten in einem Auftrag erstellt werden oder entgeltlich sein müsse. Die Feststellung, Dr. Mazzante sei entgegen seiner ausdrücklichen Darstellung, seiner E-Mail, kein Richter am Landgericht Berlin, würde dazu führen, dass er eine Amtsbezeichnung zu Unrecht geführt habe. Pflichte der Senator dieser Feststellung bei? Werde der Senator wenigstens in der Hinsicht tätig?

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) erwidert, er habe gesagt, dass die Religionszugehörigkeit der Gefangenen nicht von Verwaltungsseite aus erfasst würde. Es für die Gefangenen gebe bei der Aufnahme die Möglichkeit, die Religionszugehörigkeit anzugeben; sie könnten aber davon absehen. So werde auch weiterhin verfahren. Ihm liege hier in diesem Fall ein Schreiben von Herrn Dr. Mazzante vor, in dem er als besorgter Bürger und Richter schreibe, nicht als Richter am Landgericht. Dieser habe nach seiner Kenntnis auch nicht als solcher unterschrieben. Er könne insofern den Ausgangspunkt der Frage nicht nachvollziehen. Gegebenenfalls bitte er um Zuleitung des Schreibens, um dieses dem Kammergerichtspräsidenten weiterzuleiten.

Marcel Luthe (FDP) erwidert, er könne die E-Mail weiterleiten.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) fragt vor dem Hintergrund der gestrigen Berichterstattung in der „Abendschau“, wie der Senat die Einlassungen und öffentlichen Äußerungen des Leitenden Oberstaatsanwalts Reusch, der auf Platz 2 der Landesliste der AfD Brandenburg für den Deutschen Bundestag kandidiere, bewerte und wie er insgesamt das Mäßigungsgebot in Wahlkampfzeiten einzuhalten gedenke. In welcher Form werde dieses beobachtet?

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) führt aus, nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes hätten Beamte, dazu gehörten auch Staatsanwälte, bei der politischen Mäßigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergäben. Nach § 33 Abs. 1 müssten sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freihändig demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. In diesem rechtlichen Rahmen hätten sich auch Staatsanwälte zu bewegen, wenn sie, für welche Partei auch immer, kandidierten. Es sei Aufgabe der Dienstaufsicht, die Einhaltung dieser Pflichten zu beobachten und bei Verletzung dieser Pflichten entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Er wünsche sich einen Wahlkampf, in dem über solche Fragen nicht erst intensiv diskutiert werden müsste, indem es Kandidaten gäbe, die sich zurücknehmen. Er habe Sorge bezüglich bestimmter Äußerungen von Kandidaten der genannten Partei aus anderen Bundesländern.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

Punkt 2 der Tagesordnung (neu)

Nachwahl
Drucksache 18/0030

[0005](#)
Recht

Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern für den bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

Vorsitzender Holger Krestel führt aus, in der 3. Sitzung am 15. Februar 2017 sei zu Tagesordnungspunkt 2 versehentlich eine Person namens Rhea Buchheim gewählt worden. Dabei sei falscher Name übermittelt worden. Die Fraktion habe nunmehr Frau Rhea Niggemann benannt. Es handle sich um die gleiche Person. Die Geschäftsordnung gestatte die offene Wahl durch Zuruf bzw. Handzeichen. Wenn der Ausschuss mit der offenen Wahl einverstanden sei und es keinen Widerspruch dazu gebe, werde entsprechend verfahren.

Der **Ausschuss** beschließt, Frau Rhea Niggemann als Stellvertreterin zu wählen. Dem Senat wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

Punkt 3 der Tagesordnung (neu)

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/0097

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Der Anschlag vom 19.12.2016 am Breitscheidplatz. Vorgeschichte, Abläufe und Folgerungen für das Land Berlin“

[0018](#)
Recht(f)
Haupt
InnSichO

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/0097-1

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Der Anschlag vom 19.12.2016 am Breitscheidplatz. Vorgeschichte, Abläufe und Folgerungen für das Land Berlin“

[0018-1](#)
Recht(f)
Haupt
InnSichO

Marcel Luthe (FDP) führt aus, die Notwendigkeit einer Untersuchung der Geschehnisse am Breitscheidplatz und der Unterstützungsstrukturen in Berlin, die diesen Anschlag überhaupt ermöglicht hätten, sei über alle Fraktionen hinweg unstrittig. Nach Auffassung seiner Fraktion sei Kernaufgabe des Parlaments, im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses diesen Vorgang auch in Berlin durch das Parlament aufzuklären, um auch Fragen der politischen Verantwortlichkeit klären und ableiten zu können, welche Strukturen zukünftig gegebenenfalls anders gestaltet werden müssten, damit sich ein solcher Vorgang nicht wiederhole. Der Antrag sei im Innenausschuss weiter präzisiert und vor allem der Gutachtenauftrag durch eine Vielzahl von Einzelfragen deutlich klarer gefasst worden.

Vorsitzender Holger Krestel weist darauf hin, der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses habe das in Art. 48 Abs. 1 der Verfassung von Berlin vorgeschriebene Quorum nicht erreicht. Folglich könne die Einsetzung nur noch erfolgen, wenn die Mehrheit diesen Antrag unterstütze. Die Fraktion der FDP habe im Ausschuss einen Änderungsantrag eingebracht. Es gebe noch einen durch das Plenum überwiesenen Änderungsantrag der FDP-Fraktion. Er stelle fest, dass die FDP diesen durch das Plenum überwiesenen Änderungsantrag zurückgezogen habe. Damit werde dieser Änderungsantrag nicht beraten und nicht zur Abstimmung gestellt. Zur Abstimmung werde nur dem Ausschuss vorgelegte Änderungsantrag gestellt. Der mitberatende Innenausschuss habe bereits in der Sitzung am 3. April 2017 diesen Antrag beraten und abgestimmt. Dieser empfehle dem hier federführenden Rechtsausschuss die Ablehnung des Antrags in der Fassung des im Ausschuss eingereichten Änderungsantrags.

Senator Dr. Dirk Behrendt (SenJustVA) bemerkt, die Anträge nicht kommentieren zu können, da es eine Selbstbefassungsangelegenheit des Parlaments sei.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) stellt fest, dass sich bei der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses um ein Minderheitenrecht handle. Das nötige Quorum sei jedoch nicht erreicht worden. Das Abgeordnetenhaus solle sich trotzdem vorbehalten, dieses Instrument gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt zu nutzen. Der Senat habe beschlos-

sen, einen unabhängigen Sonderbeauftragten mit ausgewiesener Expertise zu beauftragen, der Zugang zu sämtlichen Akten auch unabhängig vom Einstufungsgrad habe, den Vorgang zu untersuchen, zu berichten und Handlungsempfehlungen abzugeben. Es sei sinnvoll, den Untersuchungsauftrag zunächst abzuarbeiten und auch Zwischenberichte zu fertigen, um danach zu diskutieren, ob dieser Aufklärungsgrad ausreichend sei. Der Aufklärungsprozess würde damit zügig vorangetrieben, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch zeitintensiv wäre. Zudem seien inzwischen drei Bundesländer sowie der Bund mit diesem Vorgang befasst. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen habe in der Zwischenzeit seine Arbeit aufgenommen. Von dem Akteneinsichtsrecht sei Gebrauch gemacht und viele Zeugen verhört worden. Eine Vertreterin des Untersuchungsausschusses habe geäußert, dass sie einen Untersuchungsausschuss auf Bundesebene für am besten geeignet halte, um diesen komplexen Vorgang auch entsprechend aufzuarbeiten.

Marc Vallendar (AfD) stellt fest, dass alle ihren Aufklärungswillen bekundeten. Es sei aber bezeichnend, dass sich gerade bei der Frage der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses diejenigen Fraktionen sperrten, die zum Zeitpunkt des Terroranschlags und in der Vorbereitungszeit in der Regierung gewesen seien oder aktuell noch seien. Ein Untersuchungsausschuss sei ein Minderheitenrecht der Opposition gegenüber der Regierung. Die CDU sei zu der Zeit auch in Regierungsverantwortung gewesen. Es könne nur gemutmaßt werden, warum sich die CDU nun gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sperre. Ein Sonderermittler könne nicht so neutral und objektiv wie ein Untersuchungsausschuss sein, da dieser vom Senat eingesetzt werde. Ein Untersuchungsausschuss ermögliche den einzelnen Fraktionen, Zeugen zu benennen und ausführlich auf diverse Fragen eingehen zu können. Es treffe auch nicht zu, dass dieses Ereignis ständig in den Ausschüssen würde behandelt werden können. Es sei nicht deren primäre Funktion, einen solchen Sachverhalt aufzuklären. Er bedauere, dass sich der Bundestag noch nicht entschlossen habe, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Nach seinem Eindruck erfolge die Aufklärung relativ schleppend.

Canan Bayram (GRÜNE) legt dar, die hier vorliegenden schriftlichen Fragen seien auch im Innenausschuss verteilt worden. Der Antrag in seiner ursprünglichen Fassung habe die formalen Kriterien noch nicht erfüllt. Im Innenausschuss sei zugesagt worden, die von den Fraktionen vorgetragenen Fragen an den Sonderbeauftragten weiterzuleiten. Dieses Ereignis nehme schon aufgrund der Tatsache, dass der Ereignisort Berlin gewesen sei, Berlin besonders in die Pflicht. Gleichzeitig habe aber die rechtliche Zuständigkeit für das Aufenthaltsverfahren und für andere Verfahren in Nordrhein-Westfalen gelegen. Dort würden die Vorgänge gerade aufbereitet. Sie halte es für schwierig, eine Aufklärung aus rein Berliner Perspektive zu erhalten. Insofern sei es wichtig, jemanden zu haben, der in dem Gesamtkomplex, der die Zuständigkeit des Landes Berlin berühre, auf allen Ebenen Einblick erhalte, um dem Parlament zu berichten. Es gebe die Zusage, dass sich der Sonderbeauftragte den Fragen der Innenausschussmitglieder am 15. Mai stellen würde. Sie halte es für schwierig, wenn unabhängiges Vorgehen des Sonderbeauftragten infrage gestellt werde. Damit würde der Person Unrecht getan, weil dieser in der Vergangenheit bewiesen habe, dass er als Fachmann über die Expertise verfüge. Zudem habe er ein hohes Aufklärungsinteresse bewiesen. Dennoch hätten die Abgeordneten ein Recht, Aufklärung zu betreiben. Sie rege dafür eingestuftes Verfahren an. Der Sonderbeauftragte solle zunächst seine Arbeit erledigen. Die zügige Erstellung eines Berichts sei in Aussicht gestellt worden. In einem zweiten Schritt solle dann gemeinsam überlegt werden, inwieweit es tatsächlich eines Untersuchungsausschusses bedürfe, wobei klar sein müsse, dass es einige Zeit dauern werde, bis alle Akten erhältlich seien und wie viele Termine benötigt

würden, die jeweiligen Zeugen anzuhören. Sie habe bereits Akteneinsicht beantragt und werde in der Zeit der Tätigkeit des Sonderbeauftragten nicht untätig sein. Es sei die Frage nach der politischen Einflussnahme des früheren Innensenators Henkel gestellt worden, der sich eben womöglich tatsächlich in Bezug auf die Ressourcenverteilung im Bereich Staatsschutz eingemischt habe, was aber nicht bekannt sei. Sie hebe positiv hervor, dass der Kollege diesen Aspekt mit aufgenommen habe. Ihre Fraktion werde den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Sie können auch nicht verstehen, warum in den Ausschüssen kein Aufklärungsbedürfnis würde geltend gemacht werden können, weil der Untersuchungsausschuss nicht eingerichtet worden sei. Diese Argumentation überzeugen nicht. Alle verbinde zumindest das Aufklärungsinteresse. Sie sehe im Moment andere Wege als die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum jetzigen Zeitpunkt.

Burkard Dregger (CDU) trägt vor, der Antrag der FDP-Fraktion sei aus Sicht seiner Fraktion verfassungsgemäß und ein absolut probates Mittel, über das diskutiert werden könne. Die zurückliegende Zeit sei gemeinsam in den zuständigen Fachausschüssen genutzt worden, einen Überblick über die Gesamtlage, die Entstehungsgeschichte, den Ablauf und die Nachgeschichte zu bekommen, um überhaupt in die Lage versetzt werden zu können, einen etwaigen Untersuchungsauftrag zu formulieren. Nunmehr müsse über das weitere Vorgehen entschieden werden. Angesichts der angedeuteten Unterstellungen, die CDU-Fraktion habe nicht das höchste Interesse an einer uneingeschränkten Aufklärung, erkläre er, dass es überhaupt kein Interesse gebe, einen Verantwortungsträger zu schützen. Es bestehe vielmehr immer das Interesse, die Aufklärung so effektiv und schnell wie möglich durchzuführen, um diese Unterstellung zu beenden. Der Senat habe mit der Ernennung des Sonderermittlers einen Weg beschritten, der nicht ignoriert werden sollte. Dieser Sonderermittler werde uneingeschränkt von allen Seiten geschätzt und sei ein unbestechlicher, erfahrener und präziser arbeitender, genauer und unabhängiger Ermittler. Die Forderung der CDU-Fraktion an den Senat sei, dass dieser Sonderermittler uneingeschränkt vollständigen Zugang zu sämtlichen Unterlagen erhalte, die dieser für relevant betrachte und er in die Lage versetzt werde, alle Personen, die er befragen wolle, befragen zu können, damit er ein uneingeschränktes Bild erhalten könne. Seine Fraktion werde ihn im Innenausschuss danach befragen, ob er über diesen uneingeschränkten Zugang und diese uneingeschränkten Prüfungsrechte verfüge. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall sei, werde seine Fraktion selbst einen Untersuchungsausschuss beantragen. Ziel sei es, vollständige, schnellstmögliche und präzise Aufklärung zu erhalten.

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, die inhaltliche Debatte über einen Untersuchungsausschuss, die Aufgabe sowie die Erkenntnismöglichkeiten, die Effizienz sowie der Vergleich zu einem Sonderermittler seien im Innenausschuss hinreichend dargelegt worden. Insofern verweise auf die entsprechenden Ausführungen. Die Koalitionsfraktionen würden den Antrag der FDP ablehnen. Jemandem, der sich für einen anderen politischen Weg der Aufklärung entschieden habe, vorzuwerfen, ihm fehle der Aufklärungswille, halte er auch angesichts der Ereignisse für falsch. Die Koalitionsfraktionen hätten sich dafür entschieden, dem Sonderermittler nach dem derzeitigen Stand die Aufklärung zu übertragen. Er appelliere, sich an dem Sonderermittler und seiner Arbeitsweise zu orientieren, um hier zu einem vernünftigen Umgang in der politischen Bewertung zu kommen. Er halte die Entscheidung sowohl in der Sache als auch politisch nach dem derzeitigen Stand für richtig. Wenn es neue Erkenntnisse und Anhaltspunkte gäbe und nicht die erwarteten Ergebnisse vorgelegt würden, könne möglicherweise eine andere politische Bewertung vorgenommen werden.

Marcel Luthe (FDP) erwidert, es sollten alle zur Verfügung stehenden Instrumente benutzt werden, wenn es Aufklärungsinteresse gebe. Er konstatierte, dass es eine Selbstbeschränkung des Parlaments sei, die er für falsch halte, wenn es einen Sonderbeauftragten des Senats gebe – gerade nicht einen des Parlaments, der konsensual hätte eingesetzt werden können –, den der Senat selbst ausgesucht habe, um das Handeln des Senats zu kontrollieren. Auch er habe an verschiedenen Stellen Akteneinsicht beantragt. Eine Aufklärung in den vorhandenen Ausschüssen durch das Parlament sei sicher nicht möglich. Dafür werde ein anderer Weg benötigt. Aus Sicht der Fraktion der FDP könne dieser Weg, wenn eine parlamentarische Aufklärung gewollt sei, die Rolle der Parlamentarier erfüllt werden und diese Aufgabe eben nicht auf die Regierung übertragen werden solle, sich selbst zu kontrollieren, nur durch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschränkt werden. Insofern sei ihm auch nicht klar, warum nicht beides gleichzeitig möglich sein solle. Natürlich begrüße er ausdrücklich, dass der Senat sein eigenes Handeln hinterfrage. Ungeachtet dessen müsse sich das Parlament aber auch fragen, ob die materiellen und personellen Ressourcen der Senatsverwaltung für Inneres tatsächlich ausreichend gewesen seien. Auch sei er nicht der Auffassung, dass zwingend ein 25-Prozent-Antragsquorum erforderlich sei. Dieses werde an geeigneter Stelle gegebenenfalls überprüft.

Canan Bayram (GRÜNE) erwidert, es handle sich um einen Sonderbeauftragten des Senats. Formal sei zutreffend, dass der Senat einen Beschluss dazu gefasst habe, die Aufklärung zunächst auf diesem Weg vorzunehmen. Sie überzeuge die Tatsache, dass dieser Sonderbeauftragte im Ausschuss Rede und Antwort stehen werde und ihm Fragen mitgegeben werden könnten. Er solle zunächst seine Arbeit tun. Parallel dazu könne in Akten eingesehen werden. Danach könne bilanziert werden. Im Moment halte sie dieses Vorgehen aber für einen guten Weg. Entscheidend wäre jedoch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Bundesebene, weil dieser noch einmal andere Möglichkeiten hätte.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) wirft ein, ein Untersuchungsausschuss verfüge im Wesentlichen über zwei Instrumente, das Akteneinsichtsrecht sowie das Zeugenvernehmungsrecht, welches gerichtsfest ausgestaltet sei. Ein Instrument, das Akteneinsichtsrecht, werde auch von dem Sonderermittler benutzt. Lediglich Zeugen könnten nicht vernommen werden. Er rege an, von den Rechten im normalen parlamentarischen Verfahren Gebrauch zu machen, und Akteneinsicht zu fordern. Damit könne die Arbeit des Sonderermittlers parlamentarisch kritisch begleitet werden. Zu gegebener Zeit könne überlegt werden, ob dies ausreichend sei.

Marcel Luthe (FDP) hält dagegen, es gehe nicht nur um das fehlende Vernehmungsrecht von Zeugen, sondern vor allem auch um die Möglichkeit, im unmittelbaren Austausch mit Abgeordneten Sachverhalte zu würdigen. Fraglich sei, ob beantragtes Akteneinsichtsrecht auch tatsächlich gewährt werde. Insofern sei diese Möglichkeit auch nicht immer gegeben. Die Koalitionsfraktionen hätten den Weg gewählt, dem Senat die Entscheidung zu überlassen und sich nicht zu der Frage der parlamentarischen Aufklärung verhalten. Die Abgeordneten seien aber gewählt worden, um genau diese Aufklärung im Interesse der Bürger herbeizuführen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP anzunehmen. Der Antrag der Fraktion in der soeben geänderten Fassung wird abgelehnt. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung. Es wird Dringlichkeit beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung (neu)

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –
Drucksache 18/0061

**Initiative für Selbstbestimmung und Akzeptanz
sexueller Vielfalt weiterentwickeln (III) – Gegen
Gewalt und Diskriminierung –
Drucksachen 17/3025 und 17/3148**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

[0011](#)
Recht

Wird vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung (neu)

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –
Drucksache 18/0062

**Initiative für Selbstbestimmung und Akzeptanz
sexueller Vielfalt weiterentwickeln (V) –
Internationale Zusammenarbeit und Dialog
Drucksachen 17/3027 und 17/3150**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

[0012](#)
Recht

Wird vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung (neu)

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 18/0108

**Jeder faire Wettbewerb basiert auf vorher
festgelegte Regeln – Die laufende
Stromkonzessionsvergabe rechtssicher zu Ende
führen und dabei die Fehler der
Gaskonzessionsvergabe vermeiden!**

[0021](#)
Recht
Haupt(f)
WiEnBe

Wird vertagt.

Punkt 7 der Tagesordnung (neu)

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Sachstand des Ermittlungsverfahrens gegen
Staatssekretär Björn Böhning**
(auf Antrag der Fraktion der CDU, der AfD-Fraktion
und der Fraktion der FDP)

[0031](#)
Recht

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 8 der Tagesordnung (neu)

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.